

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNGEN

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Datum der Untersuchung: _____

Art der Untersuchung: U _____

Gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung bestehen

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

b) Bescheinigung über die ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Es wird bescheinigt, dass zeitnah vor der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung eine ärztliche Beratung im Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Hinweis: Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Sorgeberechtigten zu einer Beratung laden.
Evtl. Kosten für die Bescheinigung werden nicht übernommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

Hinweis für den untersuchenden Arzt:

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes muss jedes Kind, bevor es in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 – U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres.

U5: 6. - 7. Lebensmonat

U6: 10. – 12. Lebensmonat

U7: 21. – 24. Lebensmonat

U7a: 34. – 36. Lebensmonat

U8: 3,5 – 4 Lebensjahre

(Die Untersuchung U3 bis U7 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraumes bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindertagesbetreuungsgesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U8 (Untersuchung vom 43. bis 48. Lebensmonat) durchzuführen.